Hamburger LAG-Statut

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§ 1 Allgemeine Regelungen

Dieses Statut regelt die Stellung anerkannter Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) innerhalb des Landesverbandes Hamburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dem Landesverband obliegt die Pflicht, die Regelungen dieses Statuts anhand der geltenden Regelungen auf Bundesebene der Partei zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungsanträge an die Landesmitgliederversammlung/den Landesausschuss vorzubereiten.

§ 2 Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Landesarbeitsgemeinschaften sind für bestimmte Fachbereiche zuständig, beobachten kontinuierlich die politischen Entwicklungen und arbeiten sie auf, regen Diskussionen innerhalb und außerhalb des Landes- und Bundesverbandes an, entwickeln bündnisgrüne Positionen, Konzeptionen und Anträge für die Organe der Partei und tragen zu deren Umsetzung bei.

(2) Ihre Arbeit basiert auf den Programmen und den Grundsätzen der Partei auf Bundes- und Landesebene und dient deren Weiterentwicklung. Die Arbeitsergebnisse der Landesarbeitsgemeinschaften sollen in die politische und parlamentarische Arbeit des Landesverbandes einfließen und diese unterstützen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaften vertreten ihre Positionen im Rahmen der Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaften und nehmen an der Willensbildung und den Diskussionsprozessen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teil. Eventuelle Widersprüche zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesverband werden dabei auf Bundesebene mitgeteilt. Über den Stand der bundespolitischen Diskussion halten sie den Landesverband informiert.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaften entwickeln Vorschläge zur Darstellung der Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen von Partei- und Wahlprogrammen.

§ 3 Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Sie ist fristgerecht vor der Mitgliederversammlung in Textform zu beantragen und der Mitgliederversammlung zu begründen. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(2) Um als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt zu werden, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

Es existiert seit mindestens sechs Monaten ein Arbeitskreis, der den Themenkreis der beantragten Landesarbeitsgemeinschaft bearbeitet.

Der Arbeitskreis tagt regelmäßig zumindest parteiöffentlich. Termine und Ort der Treffen sind zumindest parteiöffentlich anzukündigen.

Der Arbeitskreis verfügt über einen kontinuierlichen Bestand von mindestens fünf Teilnehmer*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, der anhand von Teilnahmelisten nachgewiesen wird.

Es darf nicht bereits eine anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft für den entsprechenden Themenkreis oder einen entsprechend thematisch eng verwandten Bereich bestehen.

(3) Gegen die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft kann gegenüber dem Landesschiedsgericht Einspruch erhoben werden. Dieses hat den Antrag zu prüfen und der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Empfehlung auszusprechen.

(4) Bereits vor Inkrafttreten dieses Statuts anerkannte Landesarbeitsgemeinschaften gelten als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaften im Sinne des Statuts, wenn sie regelmäßig zumindest parteiöffentlich tagen und die erforderliche Anzahl von fünf Teilnehmer*innen nachweisen.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitarbeit und Gäste

(1) Mitglieder der Landesarbeitgemeinschaften können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der European Green Party, der GRÜNEN Jugend, Campusgrün und Menschen ohne Parteimitgliedschaft sein, die sich dazu verpflichten, die Grundwerte der Partei zu vertreten, parteischädigendes Verhalten zu vermeiden und Satzungsregelungen und Beschlüsse der Partei zu befolgen. Mitgliedern anderer Parteien im Sinne des Parteigesetzes sind von der dauerhaften Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften ausgeschlossen, können aber als Gäste eingeladen werden. Wahl- und Stimmrecht haben nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der European Green Party, der GRÜNEN Jugend und Campusgrün.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften führen Listen über ihre Mitglieder. Die Mitgliedschaft in einer Landesarbeitsgemeinschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste. Die Mitgliedslisten werden von den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft geführt und sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften wird eine Anwesenheitsliste geführt. Eine Aufnahme in die Mitgliederliste erfolgt in der Regel nach der zweiten Teilnahme.

(3) Um eine breite organisatorische und inhaltliche Grundlage zu gewährleisten, sollen möglichst Mitglieder aus verschiedenen Hamburger Kreisverbänden, Parteiorganen und zumindest quartalsweise ihre Abgeordneten und Regierungsmitglieder in den Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sein.

(4) Wer über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht an einem der Treffen einer Landesarbeitsgemeinschaft teilgenommen und sich auch sonst nicht an der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft beteiligt hat, ist von der Mitgliederliste der Landesarbeitsgemeinschaft zu streichen.

(5) Mit ihrer Teilnahme an Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften verpflichten sich die Teilnehmer*innen, als vertraulich gekennzeichnete Inhalte und Arbeitszwischenstände nur innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft sowie in Ausnahmefällen der GRÜNEN Partei, der GRÜNEN JUGEND, der European Green Party und Campusgrün zu besprechen oder bekannt zu geben. Darauf wird bei entsprechenden Tagesordnungspunkten hingewiesen.

(6) Landesarbeitsgemeinschaften können beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht-öffentlich zu tagen.

(7) Die Teilnehmer*innen an Sitzungen und Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaften verpflichten sich, Menschen nicht wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechts, sexuellen Orientierung oder anderer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeiten weder mittels verbaler Aussagen oder Gesten noch durch das Tragen dazu geeigneter Kleidung zu diffamieren, diskriminieren oder in irgendeiner Form zu belästigen. Teilnehmer*innen, die dagegen verstoßen, können gem. § 6(2) von der Sitzung bzw. Veranstaltung verwiesen werden. Wenn notwendig, können Nicht-Mitglieder auch dauerhaft von der Teilnahme ausgeschlossen werden, für Parteimitglieder können Ordnungsmaßnahmen gem. § 13 der Satzung verhängt werden.

§ 5 Organisation

(1) Landesarbeitsgemeinschaften tagen regelmäßig und in der Regel öffentlich. Termine und Ort der Treffen der Landesarbeitsgemeinschaften sind zumindest parteiöffentlich anzukündigen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen den Rechtssetzungen von Landes- und Bundesverband nicht widersprechen.

(3) Beschlüsse trifft die Landesarbeitsgemeinschaft mehrheitlich.

(4) Wahlen sind entsprechend den Regelungen der Satzung des Landesverbandes abzuhalten.

(5) Der Landesvorstand unterstützt die Landesarbeitsgemeinschaften organisatorisch.

§ 6 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und Delegierte zu Bundesarbeitsgemeinschaften

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für ein Jahr eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Alternativ hierzu können abweichende Sprecher*innenmodelle in einer Geschäftsordnung gem. § 5(2) festgelegt werden. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der GRÜNEN Jugend, Campusgrün oder der European Green Party ist. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien der Partei und nach außen gemäß § 7. Den Sprecher*innen obliegt die Einladung zu den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft und die organisatorische Durchführung.

(2) Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft nach außen und führen die Sitzungen. Die Sprecher*innen nehmen während der Sitzungen alle Rechte von BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN, Landesverband Hamburg gegenüber den Teilnehmer*innen wahr, insbesondere das Hausrecht.

(3) Zu den Treffen, auf denen die Sprecher*innen gewählt werden, sind die auf der Liste geführten Mitglieder Landesarbeitsgemeinschaft unter Benennung des Tagesordnungspunktes "Wahlen von Sprecher*innen" mindestens zwei Wochen vor dem Treffen in Textform einzuladen. Wahlberechtigt sind die Personen, die zum Zeitpunkt der Einladung in die Mitgliederliste eingetragen sind und Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der GRÜNEN Jugend, GreenCampus oder der European Green Party sind.

(4) Für die Wahl der Delegierten der Landesarbeitsgemeinschaft für Bundesarbeitsgemeinschaften gilt Absatz 3 entsprechend sowie § 5(1) des BAG-Statuts. Die Delegierten sind spätestens alle zwei Jahre zu wählen und bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand. Das gleiche gilt für Ersatzdelegierte. Die Anzahl der Ersatzdelegierten sowie die Reihenfolge und das Verfahren, mit dem sie die Hauptdelegierten vertreten, wird in der Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft oder durch Beschluss vor der jeweiligen Wahl festgelegt.

(5) Sprecher*in und Stellvertretung können zugleich auch Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft für die Bundesarbeitsgemeinschaft sein.

(6) Bei der Wahl der Sprecher*in der Landesarbeitsgemeinschaft und ihrer Stellvertretung sowie bei der Wahl der Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft ist das Frauenstatut der Bundespartei anzuwenden.

§ 7 Außenvertretung, Bündnisse und Kooperationen

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften beobachten die verschiedenen Politikfelder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kontinuierlich und wirken durch Beschlussvorlagen für den Landesvorstand, den Landesausschuss und die Mitgliederversammlung an der politischen Willensbildung mit. Der Landesverband gewährleistet die Arbeitsfähigkeit z.B. durch Finanzierung von Veranstaltungen, Aktionen, Website oder Druckerzeugnissen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, eigene Veranstaltungen durchzuführen, Kontakte mit anderen Organisationen zu pflegen und sich und ihre Arbeit, Termine und Positionspapiere auf der Website des Landesverbandes darzustellen. Sie wirken in Abstimmung mit den Gremien des Landesverbandes an der außerparlamentarischen Arbeit der Partei in Form von Bündnissen, Kampagnen und Kongressen mit. Pressearbeit für den Landesverband ist den satzungsgemäßen Organen vorbehalten und hat daher in Abstimmung mit dem Landesvorstand zu erfolgen.

(3) Mitglieder, in der Regel Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, können auf Beschluss des Landesvorstandes mit einem Mandat zur Außenvertretung der Partei in bestimmten abgegrenzten Themenfeldern versehen werden.

(4) Die Mandatierung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften. Dieses bietet sich beispielsweise im Falle von

Bündnisarbeit und anderer Zusammenarbeit der Partei mit anderen Organisationen an, in denen der Landesvorstand aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen eine solche Mandatierung für sinnvoll erachtet. Die Kompetenzen des mandatierten Mitglieds erstrecken sich dabei auf die mit dem Landesvorstand vereinbarten Inhalte. Diese sind im Landesvorstands-Protokoll festzuhalten und parteiöffentlich zu machen.

(5) Das Mandat kann vom Landesvorstand zurückgezogen werden. Die Mandatierung kann keine Kompetenzen umfassen, die laut Satzung Beschlüsse eines Organs erfordern. Vorratsbeschlüsse des Organs sind hierbei zulässig.

§ 8 Informationspflicht

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, die Partei über ihre Arbeit und den aktuellen Stand ihrer thematischen Diskussion informiert zu halten.

(2) Zur Erfüllung dieser Informationspflicht stellt der Landesverband den Landearbeitsgemeinschaften technische Möglichkeiten zur Verfügung. Die Landesarbeitsgemeinschaften können ihren Internetauftritt im Webauftritt des Landesverbands selbst inhaltlich gestalten und aktualisieren, sie haben dabei die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die üblichen Maßstäbe von Sorgfalt und Aktualität zu berücksichtigen. Werden diese von einer Landesarbeitsgemeinschaft nicht eingehalten, entfällt diese Berechtigung.

(3) Der Landesvorstand benennt je eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner*in für die Belange einer Landesarbeitsgemeinschaft.

§ 9 Finanzen

(1) Der Landesvorstand stellt jeder Landesarbeitsgemeinschaft E-Mailinglisten zur Verfügung und finanziert auf Antrag die Produktion und den Versand der Einladungen und Diskussionspapiere der Landesarbeitsgemeinschaften, soweit dies nicht per E-Mail möglich ist.

(2) Die Finanzierung von Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaften einschließlich der Erstattung von Kosten für eingeladene Gäste bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Zur Deckung Kosten der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften und der Reisekosten der Delegierten zu Bundesarbeitsgemeinschaften weist der Landesverband in seiner Haushaltsplanung einen gesonderten Posten aus.

(4) Der Landesverband übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme von je zwei Delegierten an den Veranstaltungen der Bundesarbeitsgemeinschaften, wenn die Delegation mit Mindestparität entsprechend dem § 1 des Frauenstatuts gewählt wurde. Falls von einer Landesarbeitsgemeinschaft keine weiblichen Delegierten gewählt wurden oder der Frauenplatz nicht durch eine weibliche Stellvertretung wahrgenommen werden kann, werden je Veranstaltung die Kosten für nur eine Person erstattet. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Delegation zur Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik.

§ 10 Auflösung/Aufhebung einer Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann sich durch Beschluss auflösen. Für die Einladung zu dieser Sitzung gilt § 6(2) analog. Der Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden laut Anwesenheitsliste zu beschließen. Der Beschluss ist dem Landesvorstand in Textform mitzuteilen.

(2) Stellt sich z.B. anhand der geführten Anwesenheitslisten gem. § 4(4) heraus, dass über einen Zeitraum eines halben Jahres keine Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft stattgefunden hat, so lädt der Landesvorstand über den E-Mail-Verteiler der LAG und parteiöffentlich zu einer Sitzung mit einem Vorlauf von vier Wochen ein. Die Sitzung kann mit einer Sitzung des Landesvorstandes kombiniert werden. Auf ihr sollen nur organisatorische Fragen über den Fortbestand der Landesarbeitsgemeinschaft erörtert werden. Nehmen bei der nächsten Sitzung in spätestens vier Wochen weniger Mitglieder teil, als die Mindestanzahl dieses Status, so gilt sie als aufgelöst. Der Landesvorstand stellt dies durch Beschluss fest und teilt dies der Landesmitgliederversammlung mit. Ein Antrag gem. § 3 ist auf derselben Versammlung möglich.

(3) Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Bestand an ständigen Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft unter die Mindestzahl dieses Statuts fällt. Einer Einladung zu einer Sitzung durch den Landesvorstand bedarf es in diesem Fall nicht.

(4) Verstößt eine Landesarbeitsgemeinschaft in erheblichem Ausmaß gegen die Satzung oder beschlossenen Programme der Partei, so kann der Landesvorstand mit mindestens einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Landesarbeitsgemeinschaft für ruhend erklären. Die nächste Landesmitgliederversammlung entscheidet endgültig über das weitere Ruhen der Landesarbeitsgemeinschaft oder ihre Aufhebung.

§ 11 Inkrafttreten & Änderung

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Annahme durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft.

(2) Für die Änderung dieses Statuts gilt § 10 a Abs. 5 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Hamburg.

(4) Für § 6(1) gilt für alle bereits gewählten LAG-Sprecher*innen eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019.

(5) Für § 9(4) gilt für alle bereits gewählten BAG-Delegierten eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019.